OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000561/10/ER

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der P H, vertreten durch K Rechtsanwälte AG, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Oktober 2022, GZ: BHVB/922170062602/22, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Oktober 2022, GZ: BHVB/922170062602/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 2 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 31 Abs 1 iVm § 23 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 10.06.2022
Ort: S, E
Sie haben es zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt bzw. im angeführten Zeitraum am angeführten Ort drei Hunde aus Rumänien in die Betriebsstätte eingebracht wurden, obwohl laut Auflagenpunkt 6 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Geschäftszahl (GZ) BHVBVetR-2018-404574/46-MIC die Betriebsstätte auf einen Hund beschränkt ist.
Gem. Pkt. 6 der Bescheidauflagen (siehe BHVBVetR-2018-404574/46-MIC) wird die Haltung von Tieren in der Betriebsstätte aufgrund der Raumgröße von 15 m² auf maximal einen Hund beschränkt (wenn diese gemeinsam und gleichzeitig in die Betriebsstätte eingebracht werden).“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die der Bf angelastete Verwaltungsübertretung durch Erhebungen des Amtstierarztes festgestellt und nach Rücksprache mit der Fachabteilung mit Aktenvermerk vom 22. Juni 2022 zur Anzeige gebracht worden sei. Nach Abbildung sämtlicher Schriftstücke des durchgeführten Verwaltungsverfahrens führte die belangte Behörde aus, dass sich aus den beiliegenden (und ebenfalls im Straferkenntnis abgebildeten) Traces-Dokumenten ergebe, „dass der Versender (Rumänien) als Empfänger also somit vorrangigen Bestimmungsort den Verein ‚M‘ ausgewählt hat. Die Tiere sind somit vorher in den Betriebsstandort einzuführen und entsprechend der vorgeschriebenen Auflagen vorzugehen.“ Ein bloßes Leugnen der angelasteten Verwaltungsübertretungen sei kein dienlicher Gegenbeweis. Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie Obfrau eines Tierschutzvereins sei mit Sitz in S, E. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Februar 2021 sei diesem Verein die Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit Befristung bis 18. Februar 2023 unter Auflagen bewilligt worden. Unabhängig davon kooperiere der Verein mit Partnervereinen. Die Bf habe bereits in ihrer Rechtfertigung gegen die ggst ergangene Strafverfügung angeführt, dass sich die vorgeworfenen drei Hunde zu keiner Zeit in der Betriebsstätte E befunden hätten. Dies ergebe sich auch aus dem in der

Traces-Bescheinigung genannten Bestimmungsort in N. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entspreche auch nicht § 44a VStG, da sich aus dem Spruch nicht ergebe, welche drei Hunde aus Rumänien sich zu welcher Zeit an der Betriebsstätte befunden haben sollen. Überdies hätte nur deren gleichzeitige Einbringung der Bescheidauflage widersprochen. Selbst eine Einbringung von Hunden zeitlich hintereinander am 10. Juni 2022 wäre mit dem zitierten Auflagenpunkt vereinbar.

I.3. Mit Schreiben vom 10. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren ua der Amtstierarzt als Zeuge einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Obfrau des Vereins „M“ mit Sitz in S, E. Diesem Verein erteilte die belangte Behörde mit Bescheid vom 18. Februar 2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-MIC, die Bewilligung der Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit unter Auflagen. Die Auflage 6 dieses Bescheids lautet wie folgt: „Die Haltung von Tieren in der Betriebsstätte (Raum mit ca. 15 m²) wird auf maximal einen Hund oder maximal 7 adulten Katzen (wenn diese gemeinsam und gleichzeitig in die Betriebsstätte eingebracht werden), beschränkt.“
Am 10. Juni 2022 startete frühestens um 15:03 Uhr in A in Rumänien ein Transport mit drei anhand von Chipnummern identifizierten Hunden, deren Empfänger der Verein „M“ an der Adresse E in S und deren Bestimmungsort der Verein „M“ in W, D, war. Eine Fahrt mit einem PKW von A nach S dauert mehr als zwölf Stunden.
In der Traces-Bescheinigung bestätigt der Amtstierarzt des Versandlandes bis 24 Stunden vor Versendung oder bei der Versendung, dass die Tiere für den Versand gesund sind. Sobald ein Traces-Dokument angelegt wird, ist dieses auch bei der Behörde im Bestimmungsland ersichtlich, sobald es genehmigt ist, ist es als genehmigt ersichtlich.
Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass am vorgeworfenen Tattag drei Hunde in die Betriebsstätte E in S eingebracht wurden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere der Traces-Bescheinigung, der Einvernahme der Zeugen, den

Aussagen der Bf und der sonstigen Parteienvertreter in der Verhandlung und der Einsichtnahme in den ÖAMTC-Routenplaner.
Der Abfahrtsort, der Beginn und die Angaben zu Empfänger und Bestimmungsort ergeben sich aus der im Akt enthaltenen Traces-Bescheinigung. Die Angaben zur Transportdauer ergeben sich aus den Ausführungen der Bf und finden Bestätigung durch den ÖAMTC-Routenplaner. Dass der Transport am 10. Juni 2022 frühestens um 15:03 Uhr in A in Rumänien gestartet ist, ergibt sich einerseits aus den Ausführungen des Amtstierarztes betreffend die Modalitäten des Ausfüllens der Traces-Bescheinigung und andererseits aus den Ausführungen der Bf, die durch die Aussage ihres Lebensgefährten, der als Zeuge einvernommen wurde, Bestätigung findet, wonach einerseits die Transporte immer freitags abfahren und samstags ankommen würden und andererseits wonach die Bf am 11. Juni 2022 sehr bald in der Früh aufgestanden sei, um die Hunde in N entgegen zu nehmen.
Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass am vorgeworfenen Tattag drei Hunde in die Betriebsstätte E in S eingebracht wurden, ergibt sich einerseits aus dem in der Traces-Bescheinigung angeführten Bestimmungsort der Tiere und den dazu erstatteten glaubhaften Ausführungen der Bf und ihres Lebensgefährten und andererseits aus der Dauer des Transports auf der genannten Strecke, die gegen eine Ankunft am 10. Juni 2022 spricht.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, lauten wie folgt:

„Bewilligungen

§ 23.

(1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten
oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31.
(1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

Strafbestimmungen

§ 38.
(1) ...
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf wurde vorgeworfen, durch das gleichzeitige Einbringen von drei Hunden in die Betriebsstätte E in S am 10. Juni 2022 gegen Auflagenpunkt 6 jenes Bescheids verstoßen zu haben, mit dem ihr die sonstige wirtschaftliche Tätigkeit an dieser Betriebsstätte genehmigt wurde.

Wie unter I.4. ausgeführt, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass am vorgeworfenen Tattag drei Hunde in die Betriebsstätte E in S eingebracht wurden.

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Zumal der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bedingt, dass die Bf am vorgeworfenen Tattag gleichzeitig drei Hunde in die genannte Betriebsstätte eingebracht hat, wobei ihr gemäß Auflagenpunkt 6 des Bewilligungsbescheids lediglich die Einbringung eines Hundes zu einem Zeitpunkt bewilligt wurde, jedoch nicht festgestellt werden konnte, dass die Bf am vorgeworfenen Tattag drei Hunde in die ggst Betriebsstätte eingebracht hat, konnte ihr die zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben. Bei diesem Ergebnis waren der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu § 45 Abs 1 Z 1 VStG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter